

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungssatzung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schlat vom 12.11.2012,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.11.2023 (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlat am 20.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schlat vom 12.11.2012 beschlossen:

§ 1 § 43 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ **2,40 Euro.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ **2,40 Euro.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Schlat, den 21.10.2025


Karin Gansloser
Bürgermeisterin

